

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **2 (1916)**

Heft 45

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 23. Jahrgang.

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadiant, Stans
Dr. Josef Scheuber, Schwyz
Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volkschule, 24 Nummern
Mittelschule, 16 Nummern
Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einstedeln.

Inhalt: Die Bildung des sittlichen Urteils in der Schule. — Es zogen drei Burschen wohl über — „die Aare“. — „Schweizerland“. — Schulnachrichten aus der Schweiz. — Inserate.

Beilage: Volkschule Nr. 21.

Die Bildung des sittlichen Urteils in der Schule.

Von Alois Bernet, Sekundarlehrer in Ettiswil.

Der modernen Schule wird der Vorwurf gemacht, daß sie die Polytechnik zum Prinzip der Jugenderziehung gestalte. Der Bildungsunterricht aber hat weitere Perspektiven. Er soll die geistige Tätigkeit erhöhen und veredeln durch Entwickeln des Vorstellens, Fühlens und Wollens. Das Innere eines Menschen gibt sich nun besonders im Wollen und Handeln kund. Bestimmend für die Beurteilung des Wertes oder Unwertes einer Handlung ist die sittliche Einsicht des Trägers derselben, sowie dessen Absicht. Diese Einsicht zeigt sich besonders im Urteil, die sittliche Einsicht also im sittlichen Urteil. Und daß hierin in Volkskreisen eine große Unsicherheit, vielerorts eine beinahe erschreckende Roheit herrscht, lehren die Erfahrungen des Strafrichters in Urteilen über Mein und Dein, Recht und Billigkeit, über die Heiligkeit der Wahrheit u. s. f.

Wir erkennen daraus, wie wichtig es ist, daß die Schule die Einsicht in das, was zu einem guten Willen, zum gerechten sittlichen Urteil gehört, pflegt und schärft.

Je nach dem Lebenskreise, dem sie entstammen, bringen die Kinder einen größeren oder kleinern Vorrat von sittlichen Vorstellungen mit in die Schule, denen aber Unklarheit anhaftet. „Das ist gut,“ „das ist böse,“ „das ist recht“ oder dann negativ. Darin erschöpfen sich so ziemlich die Kategorien des sittlichen Urteils. Sie sind in des Kindes Umgebung gebildet und übertragen worden. Für uns ein Fingerzeig, daß wir das sittliche Urteil über Gut und Böse, Recht und Unrecht zunächst an dem, was andere tun, zu bilden suchen! Dazu muß die eigene Erfahrung der Kinder mit herangezogen werden, damit sie die Urteile über die sitt-